

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. II S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S 587) geändert und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)

### **hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

*„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen, bestehend aus Planzeichnung und der dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügten Begründung, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen ortsüblich bekannt zu machen.“*

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der Wortlaut der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 26.11.2020 überein.

Der Beschluss vom 26.11.2020 des Rates der Stadt Willebadessen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 30.11.2020

**gez. Norbert Hofnagel**

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 26.11.2020 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 30.11.2020

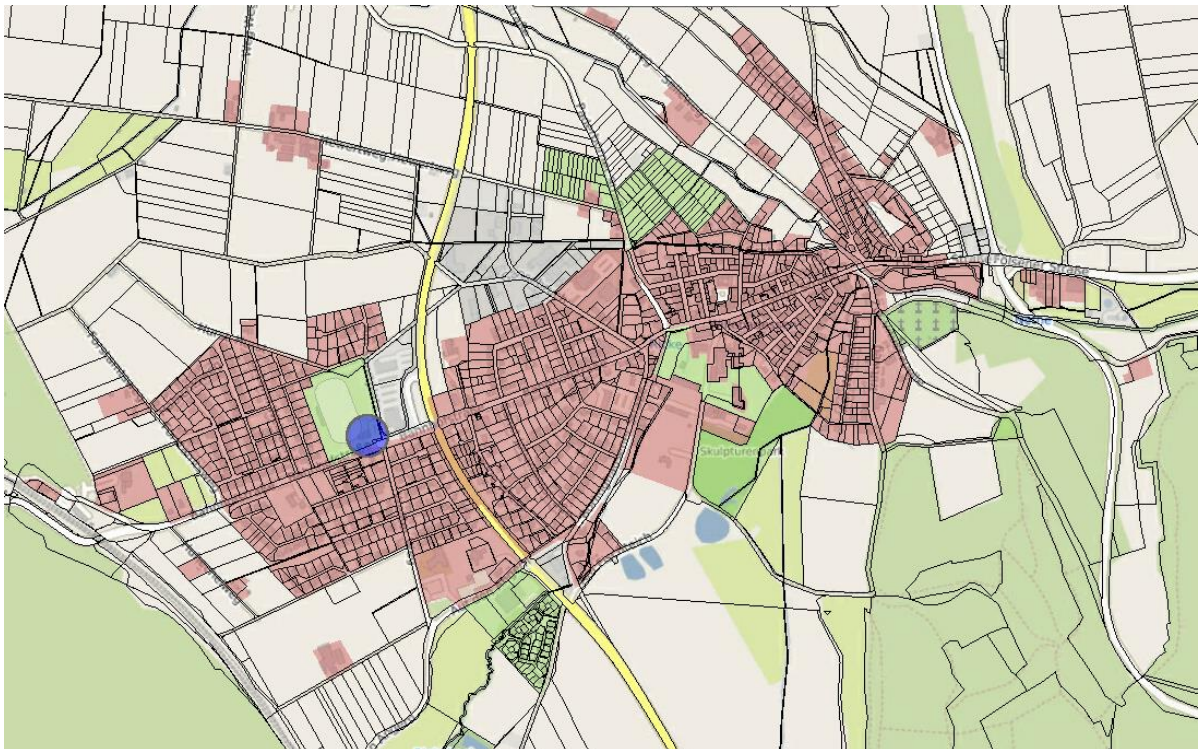
**gez. Norbert Hofnagel**

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Willebadessen, unmittelbar nördlich der Bahnhofstraße (L 763) und westlich der Eggestraße (L 828).

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Parkplatzes vom Sportplatz.



Der ca. 300 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 7 mit dem Flurstück 1427 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Die

Planung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt; von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gegenstand der Planung:

Ziel der Planänderung ist es, eine Maßnahme der Innenentwicklung zu ermöglichen. Hierrunter sind die Nachverdichtung, der Bedarf an Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens zu verstehen. Es sollen die überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Parkplatzbereich des Sportplatzes grundsätzlich neu arrondiert werden und mit Hilfe von Baugrenzen und einer Bauhöhe von max. 3,50 m festgesetzt werden.

### Einsichtnahme:

Die v.g. Planänderung einschließlich Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

### **Anmerkung (Stand 16.03.2020)**

Auf die veränderten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung angesichts der Coronaviruspandemie bei Bauleitplanverfahren wird hiermit hingewiesen:

Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Trotz der aktuellen Corona-Lage ist die Möglichkeit der persönlichen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen gewährleistet. Die Unterlagen sind in einem separaten Raum des Rathauses zugänglich. Der Raum darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge nur einzeln betreten werden.

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit den Mitarbeitern des Bauverwaltungsamtes (Tel.: 05644/88-52, Email: [c.wiederhold@willebadessen.de](mailto:c.wiederhold@willebadessen.de)).**

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-abgeschlossene-Verfahren.php>

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

(1) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 30.11.2020

**gez. Norbert Hofnagel**